

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1938/11/3 30b635/38, 70b646/87, 70b230/97t, 40b220/18h

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.11.1938

Norm

ABGB §918 IVa

ABGB §1048

ABGB §1064

Rechtssatz

Wirkung der Pfändung des Kaufgegenstandes auf die Erfüllung des Kaufvertrages. Das Anbot einer pfandbelasteten Sache ist keine gehörige Erfüllung des Verkäufers und berechtigt den Käufer zum Rücktritt nach § 918 ABGB.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 635/38

Entscheidungstext OGH 03.11.1938 3 Ob 635/38

Veröff: SZ 20/220

• 7 Ob 646/87

Entscheidungstext OGH 24.09.1987 7 Ob 646/87

nur: Das Anbot einer pfandbelasteten Sache ist keine gehörige Erfüllung des Verkäufers und berechtigt den Käufer zum Rücktritt nach § 918 ABGB. (T1) Veröff: JBI 1988,446

• 7 Ob 230/97t

Entscheidungstext OGH 23.07.1997 7 Ob 230/97t

Aber; Beisatz: Ein Rücktritt der Beklagten, die ebenfalls eine Leistungsstörung (Nichtzahlung) zu vertreten hat, ist ausgeschlossen, wenn wegen der möglichen Lastenfreistellung durch den Treuhänder des Kaufschillings mit dem Vorhandensein von Pfandrechten keine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Interessen verbunden ist. (T2)

• 4 Ob 220/18h

Entscheidungstext OGH 29.01.2019 4 Ob 220/18h

Vgl; Veröff: SZ 2019/12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0018330

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$ www. jusline. at